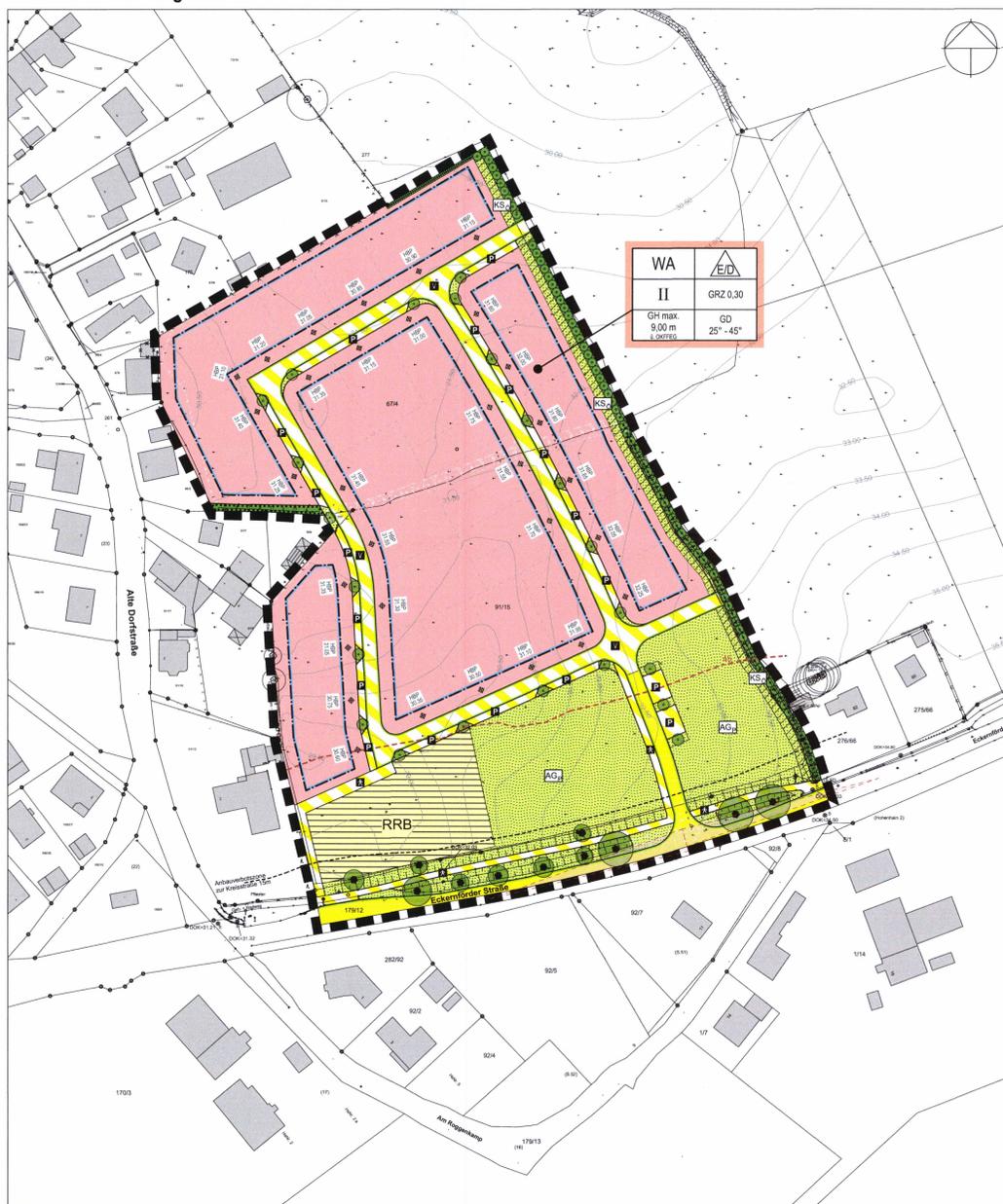


# Satzung der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rd-Eck über den Bebauungsplan Nr. 21

Für das Gebiet östlich der Alten Dorfstraße und nördlich der Eckernförder Straße im Ortsteil Surendorf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2020 folgende Satzung der Gemeinde Schwedeneck über den Bebauungsplan Nr. 21, für das Gebiet östlich der Alten Dorfstraße und nördlich der Eckernförder Straße im Ortsteil Surendorf, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

## Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000



## Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>WA</b>	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
<b>GRZ 0,3</b>	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Grundflächenzahl, z.B. 0,3	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
<b>GH max. 9,00 m</b> ü. OKFFEG	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS</b> Maximal zulässige Gebäudehöhe über Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
	<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b> Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
<b>GD</b> 25° - 45°	<b>Gebäudegestaltung</b> Geneigtes Dach mit einer Dachneigung zwischen 25° und 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>P</b>	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>P</b>	Verkehrsbenutzter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fussgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen</b> Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
<b>RRB</b>	Regenrückhaltebecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	<b>GRÜNLÄCHEN</b> Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung: Abstandsgrün, privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
<b>AG</b>	Abstandsgrün, privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
<b>KS</b>	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen, öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Knick, zu pflanzen (z.T. versetzter Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Hecke, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Knick, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	<b>Sonstige Planzeichen</b> Höhenbezugspunkt, mit Angabe m ü.NHN. (z.B. 32.05 m ü.NHN.) bezogen auf die Oberkante der Erschließungsfläche, die das jeweilige Grundstück erschließt i.V.m. Teil B Text Ziffer 5	§ 18 Abs. 1 BauNVO
	Sichtdreieck	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 + Abs. 6 BauGB
	<b>2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)</b> Knick, vorhanden	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	dB-Isophone gemäß schalltechnischem Gutachten	
	<b>3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b> Böschung, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze, geplant	
	Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe über NHN.	
	Höhenlinie mit der Höhenangabe über NHN.	
	Bebauung, vorhanden	
	Baum, vorhanden	
	Topographie künstlich fortfallend	

## Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO)  
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.  
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
- Grundflächenzahl**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)  
Die Grundflächenzahl wird in dem Allgemeinen Wohngebiet mit 0,3 festgesetzt.  
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,6 zulässig.
- Grundstücksgröße**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)  
Im Plangebiet sind nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 500m<sup>2</sup> je Einzelhaus oder von 300m<sup>2</sup> je Doppelhaushälfte zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)  
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal zwei [2] Wohnungen pro Einzelhaus (E) zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist in Doppelhäusern (D) maximal eine [1] Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)  
In dem Allgemeinen Wohngebiet werden maximale Gebäudehöhen (GHmax) mit 9,00m über der Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFFEG) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich Giebeln und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen, Schornsteine usw.) um maximal 1,00 m überschritten werden.  
Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (OKFFEG) darf maximal 0,30 m oberhalb oder unterhalb des in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Höhenbezugspunktes (HBP) liegen.  
Für jedes Gebäude gilt der dem Gebäude nächstgelegene Höhenbezugspunkt (HBP) gemäß den Eintragungen des Teil A (Planzeichnung). Sind mehrere Höhenbezugspunkte dem Gebäude gleichnah gelegen, ist der jeweils niedrigere Höhenbezugspunkt maßgeblich.
- Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. § 12 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO und § 84 LBO S.-H)  
6.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind je Hauptwohnung mindestens zwei [2] Stellplätze und je untergeordneter Wohnung (Energieerzeugung) mindestens ein [1] Stellplatz auf dem privaten Grundstück herzustellen. Als untergeordnete Wohnung gilt diese, wenn ihre Wohnfläche 50% der Wohnfläche der Hauptwohnung nicht überschreitet.  
6.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet muss der Abstand von überdachten Stellplätzen (Carpports), Garagen und Nebenanlagen zu den Verkehrsflächen mindestens 5,00 m betragen. Ebenere Stellplätze sind auch mit geringem Abstand zu den Straßenverkehrsflächen zulässig.  
6.3 **Gestaltung der baulichen Anlagen**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)  
7.1 Fassaden:  
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für mindestens 60% der fensterlosen Fassadenanteile nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Gelb, Grau und Anthrazit zulässig. Für Holzfassaden sind auch naturbelassene Farben zulässig. An den übrigen Fassadenflächen und überdachten Stellplätzen –sog. Carports-, Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Materialien zulässig.  
7.2 **Dacheindeckungen:**  
Als Dacheindeckungen für Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Schwarz, Anthrazit und Grau sowie Gründächer (mit lebenden Pflanzen) zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.  
Für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig.  
7.3 **Dachneigung:**  
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Dachneigungen von 25 bis 45° zulässig.  
Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carpports) und Nebenanlagen sind auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.  
7.4 **Solar- und Photovoltaikanlagen:**  
Es sind nicht glänzende Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern und parallel zur Dachneigung vorzusehen. Aufgeständerte und übertragende Anlagen sind unzulässig.  
7.5 **Oberirdische Lagerbehälter und Leitungen:**  
Oberirdische Lagerbehälter (für die Energieversorgung) sowie oberirdische Leitungen sind auf den privaten Grundstücksflächen unzulässig.
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
Innerhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m errichtet werden.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
9.1 Schlafräume und Kinderzimmer südlich der 45 dB(A)-Isophone (vgl. Anlage 5.2 des Schalltechnischen Gutachten) müssen zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der Eckernförder Straße zugewandten Gebäudeseite besitzen oder die Fenster müssen mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden oder die Räume müssen mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.  
9.2 Zum Schutz gegen Außenlärm müssen Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen südlich der 45 dB(A)-Isophone (vgl. Anlage 5.2 des Schalltechnischen Gutachten) mindestens ein gesamtes bewertes Bau-Schallschützmaß von R<sub>w</sub>geq = 30 dB besitzen.
- Grünordnung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)  
10.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Der als Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichnete Bereich am westlichen Plangebietrand ist flächengleich zu erhalten und zu pflegen. Die Flächen sind von jeglicher baulicher Nutzung, Verengung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten.  
Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Hasel, Holunder und Schiele.  
10.2 Erhalt des gesetzlich geschützten Knickbestandes  
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand am östlichen Plangebietrand ist dauerhaft zu erhalten und vor einer Beschädigung sowie Störung zu bewahren. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks ist nicht zulässig. Beeinträchtigungen des Knickbestandes und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.  
10.3 Knickschutzstreifen  
Entlang des Knicks am östlichen Plangebietrand ist ein mind. 3,0 m breiter Knickschutzstreifen (gemessen ab Wallfuß) einzurichten, der als extensiv genutzte Wiese zu entwickeln und zu unterhalten ist. An der Westseite des Knickschutzstreifens entlang der privaten Grundstücke ist ein mindestens 1,20 m hoher Zaun zu errichten und dauerhaft zu erhalten.  
Bodenbefeuchtungen, die Errichtung von baulichen Anlagen, die Aufstellung von Spielgeräten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gartenabfällen oder sonstigen Materialien sind im Knickschutzstreifen nicht zulässig. Der Knickschutzstreifen ist in das öffentliche Eigentum zu nehmen.  
10.4 Versetzen eines gesetzlich geschützten Knicks  
Der mittig im Plangebiet in Ost-West-Richtung verlaufende Knick darf nicht vollständig beseitigt werden, sondern ist innerhalb des Plangebietes an einen neuen Standort an der östlichen Plangebietsgrenze ordnungsgemäß zu versetzen.  
Am neuen Standort ist der versetzte Knick wieder zu einem geschlossenen Knick auf einem 3 m breiten Wall mit standortheimischen regionaltypischen Baum- und Straucharten herzustellen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.  
10.5 Erhalt von Bäumen  
Die in der Planzeichnung (Teil A) als 'zu erhalten' festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und bei Abgang durch geeignete Laubbäume zu ersetzen.  
Bei Ersatz sind Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, Solitär, 3 x verpflanzt, 16 cm bis 18 cm Stammumfang zu verwenden.  
Bei einer Befestigung von Flächen im Umfeld der zu erhaltenden Einzelbäume ist je Baum eine mind. 15 m<sup>2</sup> große offene Wuchsfäche zu erhalten.  
10.6 Neupflanzungen von Bäumen  
Für die als 'zu pflanzen' festgesetzten Bäume entlang der Planstraßen sind Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, Solitär, 3 x verpflanzt, 16 cm bis 18 cm Stammumfang zu verwenden.  
Zulässig sind folgende Arten: Ahorn (Feldahorn, Spitzahorn in Sorten), Hainbuche, Eiche und Schwedische Mehlbeere, Dorsten (wie Feldahorn, Scharlach-Weißdorn, Halmendorn), Zierpflaume, Zierbirne, Stiel- und Traubeneiche sowie Linde.  
Je Baum ist eine mindestens 8 m<sup>2</sup> große unversiegelte, luft- und wasserdrurchlässige Baumscheibe herzustellen sowie ein den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) entsprechender durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von 12 m<sup>2</sup>. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern.  
Die festgesetzten Baumstandorte (siehe Teil A: Planzeichnung) dürfen um max. 7 m straßenparallel verschoben werden.  
10.7 Anlage einer Laubgehölzhecke  
Am nördlichen Plangebietrand sind die neuen Wohngrundstücke im ausgewiesenen Bereich zum beschriebenen Landschaftsgebiet durch eine geschichtene, zweireihige, mind. 1,20 m hohe Laubgehölzhecke einzugrenzen, wobei Gehölzarten wie Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn und Feldahorn zulässig sind.  
10.8 Gestaltung der Vorgartenbereiche  
Die Gartenflächen der privaten Wohngrundstücke sind auf der straßenzugewandten Seite in einer Tiefe von mindestens 5 m zu begrünen. Ausgenommen sind Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen. Weitgehend versenkte Schichten, unbegrünte Schichten und Gießflächen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenbereiche sind in diesem Grundstücksstell nicht zulässig.

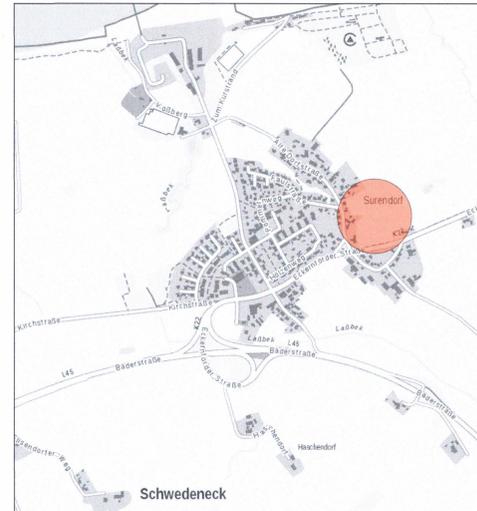
## Teil B: Text

- Hinweise:**  
11.1 **Maßnahmen und Vorkehrungen zum Ausgleich**  
Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 21 erbracht. Die Kompensation im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung erfordert einen Flächenausgleich von 3,45dqm. Die Versetzung und Entfernung von geschützten Knicks erfordert eine Neupflanzung von 153 IggM Knick.  
11.2 **Denkmalschutz**  
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.  
11.3 **Alliasten**  
Alliasten sind im Plangebietsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch optisch und organologisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.  
11.4 **Kampfmittel**  
Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schwedeneck nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.  
11.5 **Artenschutz**  
Die Baufeldvorbereitungen sind in einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeiten zu legen, die von Anfang März bis Ende August (Bodenbrüter, Gebäudefrüher) bzw. Ende September (Gehölzfrüher) dauern. Andernfalls ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass sich Vogelnester auf der Fläche befinden. Gehölzschnitte sind in den Zeitraum 01. November bis 28./29. Februar zu legen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass in den Gehölzen Vogelnester vorhanden sind.  
Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume sowie die sonstigen Gehölze durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen.  
11.6 **Einschneidung der DIN und Vorschriften**  
Folgende DIN und Vorschriften können ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 21 im Amt Dänischenhagen während der Dienstzeiten eingesehen werden:  
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)  
- DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen  
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP von 1999)  
- DIN 18005: Schallschutz im Städtebau  
- DIN 4109: Schallschutz im Hochbau

## Verfahrensvermerke

- Aufgrund der Aktualisierung des Gemeindevertretungsprotokolls vom 14.03.2013, die öffentliche Bekanntmachung des Adressierungsbeschlusses durch Abdruck in amtlicher Bekanntmachungsart am 18.05.2013.
- Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24.01.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB am 20.12.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.12.2019 bis 17.02.2020 während der Auslegung öffentlich zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger im Amt Dänischenhagen ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekanntgegeben. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planzeichnung und der nach § 4 Abs. 2 BauGB ausgearbeiteten Unterlagen wurde unter [www.bau-nr-21.schwedeneck.de](http://www.bau-nr-21.schwedeneck.de) im Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Schwedeneck, den 15. Mai 2020
- Es wird bezeugt, dass alle in § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Planunterlagen erhalten und maßgebend dargestellt sind.  
Neumünster, den 26. Mai 2020
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit über die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.03.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.03.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (amtliche) Beschluss genehmigt.  
Schwedeneck, den 15. Mai 2020
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde im Amt Dänischenhagen ausgelegt und ist ab dem 15. Mai 2020 im Amt Dänischenhagen eingesehen werden.  
Schwedeneck, den 15. Mai 2020
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.12.2019 bis 17.02.2020 während der Auslegung öffentlich zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger im Amt Dänischenhagen ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekanntgegeben. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planzeichnung und der nach § 4 Abs. 2 BauGB ausgearbeiteten Unterlagen wurde unter [www.bau-nr-21.schwedeneck.de](http://www.bau-nr-21.schwedeneck.de) im Internet eingestellt.  
Schwedeneck, den 15. Mai 2020

## Übersichtsplan ohne Maßstab



## Satzung der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rd-Eck über den Bebauungsplan Nr. 21

Für das Gebiet östlich der Alten Dorfstraße und nördlich der Eckernförder Straße im Ortsteil Surendorf

Bearbeitung : 16.12.2019, 03.03.2020, 26.03.2020  
**B2K** ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
 KURT E. KOEHLER, GUNDELACH PARTNER  
 SCHWEDENECK 10, 24109 KIEL, FON: 0431 3947460  
 info@b2k.de www.b2k-architekten.de  
 GEÄNDERT:  
 ART DES VERFAHRENS: ■ REGEL- ■ VERFAHREN ■ VORHABEN UND BESCHLUSS ■ EINFACHER BEAUFTRAG ■ VERFAHREN ■ BESCHLEIENDES VERFAHREN ■ PLAN ■ PLAN (30/35 BAUGB) ■ VERFAHREN (3/13 BAUGB) ■ DER INHALTSTRECKEN (1/3 BAUGB) ■ STAND DES VERFAHRENS: ■ § 9/1 BAUGB ■ § 14/1 BAUGB ■ § 14/2 BAUGB ■ § 30/1 BAUGB ■ § 30/2 BAUGB ■ § 40/1 BAUGB ■ § 40/2 BAUGB ■ § 41/1 BAUGB ■ § 41/2 BAUGB ■ § 42/1 BAUGB ■ § 42/2 BAUGB ■ § 43/1 BAUGB ■ § 43/2 BAUGB ■ § 44/1 BAUGB ■ § 44/2 BAUGB ■ § 45/1 BAUGB ■ § 45/2 BAUGB ■ § 46/1 BAUGB ■ § 46/2 BAUGB ■ § 47/1 BAUGB ■ § 47/2 BAUGB ■ § 48/1 BAUGB ■ § 48/2 BAUGB ■ § 49/1 BAUGB ■ § 49/2 BAUGB ■ § 50/1 BAUGB ■ § 50/2 BAUGB ■ § 51/1 BAUGB ■ § 51/2 BAUGB ■ § 52/1 BAUGB ■ § 52/2 BAUGB ■ § 53/1 BAUGB ■ § 53/2 BAUGB ■ § 54/1 BAUGB ■ § 54/2 BAUGB ■ § 55/1 BAUGB ■ § 55/2 BAUGB ■ § 56/1 BAUGB ■ § 56/2 BAUGB ■ § 57/1 BAUGB ■ § 57/2 BAUGB ■ § 58/1 BAUGB ■ § 58/2 BAUGB ■ § 59/1 BAUGB ■ § 59/2 BAUGB ■ § 60/1 BAUGB ■ § 60/2 BAUGB ■ § 61/1 BAUGB ■ § 61/2 BAUGB ■ § 62/1 BAUGB ■ § 62/2 BAUGB ■ § 63/1 BAUGB ■ § 63/2 BAUGB ■ § 64/1 BAUGB ■ § 64/2 BAUGB ■ § 65/1 BAUGB ■ § 65/2 BAUGB ■ § 66/1 BAUGB ■ § 66/2 BAUGB ■ § 67/1 BAUGB ■ § 67/2 BAUGB ■ § 68/1 BAUGB ■ § 68/2 BAUGB ■ § 69/1 BAUGB ■ § 69/2 BAUGB ■ § 70/1 BAUGB ■ § 70/2 BAUGB ■ § 71/1 BAUGB ■ § 71/2 BAUGB ■ § 72/1 BAUGB ■ § 72/2 BAUGB ■ § 73/1 BAUGB ■ § 73/2 BAUGB ■ § 74/1 BAUGB ■ § 74/2 BAUGB ■ § 75/1 BAUGB ■ § 75/2 BAUGB ■ § 76/1 BAUGB ■ § 76/2 BAUGB ■ § 77/1 BAUGB ■ § 77/2 BAUGB ■ § 78/1 BAUGB ■ § 78/2 BAUGB ■ § 79/1 BAUGB ■ § 79/2 BAUGB ■ § 80/1 BAUGB ■ § 80/2 BAUGB ■ § 81/1 BAUGB ■ § 81/2 BAUGB ■ § 82/1 BAUGB ■ § 82/2 BAUGB ■ § 83/1 BAUGB ■ § 83/2 BAUGB ■ § 84/1 BAUGB ■ § 84/2 BAUGB ■ § 85/1 BAUGB ■ § 85/2 BAUGB ■ § 86/1 BAUGB ■ § 86/2 BAUGB ■ § 87/1 BAUGB ■ § 87/2 BAUGB ■ § 88/1 BAUGB ■ § 88/2 BAUGB ■ § 89/1 BAUGB ■ § 89/2 BAUGB ■ § 90/1 BAUGB ■ § 90/2 BAUGB ■ § 91/1 BAUGB ■ § 91/2 BAUGB ■ § 92/1 BAUGB ■ § 92/2 BAUGB ■ § 93/1 BAUGB ■ § 93/2 BAUGB ■ § 94/1 BAUGB ■ § 94/2 BAUGB ■ § 95/1 BAUGB ■ § 95/2 BAUGB ■ § 96/1 BAUGB ■ § 96/2 BAUGB ■ § 97/1 BAUGB ■ § 97/2 BAUGB ■ § 98/1 BAUGB ■ § 98/2 BAUGB ■ § 99/1 BAUGB ■ § 99/2 BAUGB ■ § 100/1 BAUGB ■ § 100/2 BAUGB